

Hotelrechnungen

Rechnungsangaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern

Übernachtungen im Inland – darauf müssen Sie achten:

Geschäftlich veranlasste Übernachtungen im Inland können Sie als Betriebsausgaben geltend machen und sich die Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Der Umsatzsteuersatz für kurzfristige Vermietungen von Wohn- und Schlafräumen (z. B. in Hotels, Pensionen) beträgt 7%. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Nebenleistungen, die unmittelbar der Übernachtung dienen.

Andere Leistungen, die nicht unmittelbar der Übernachtung dienen, unterliegen dem 19 %-igen Regelsteuersatz. Dazu gehören z. B.:

- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
- Getränkeversorgung aus der Minibar;
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbes. Telefon und Internet);
- Nutzung von entgeltlichen Fernsehprogrammen („pay per view“);
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft.

Die verschiedenen Leistungen müssen jeweils getrennt nach dem Steuersatz in der Hotelrechnung ausgewiesen werden.

1. Erforderliche Rechnungsangaben

- (1) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
- (2) Fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer;
- (3) Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Hoteliers;
- (4) Ausstellungsdatum;
- (5) Zeitpunkt der sonstigen Leistung/Lieferung;
- (6) Umfang und Art der sonst. Leistung/Menge und Art der gelieferten Gegenstände;
- (7) Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonst. Leistung;
- (8) Anzuwendender Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder ggf. ein Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Beispiel:

Hotel Mustermann – Musterstr. 1 – 12345 Musterstadt			(1)
Rechnung			
Muster&Mann OHG - Musterweg 1 - 56789 Musterhausen			(1)
Rechnungsnummer:1-123456		USt-IdNr.: DE123456789	(2/3)
Re.-Datum: 27.01.2024	Anreise: 25.01.2024	Abreise: 27.01.2024	(4/5)
Leistung	MwSt	EP	Betrag
2 x Übernachtungen im EZ	7 %	95,00 €	190,00 € (6)
2 x Frühstück	19 %	23,00 €	46,00 €
20 Telefoneinheiten	19 %	0,15 €	3,00 €
Nettobetrag			239,00 € (7/8)
MwSt 19 %			9,31 €
MwSt 7 %			13,30 €
Gesamtrechnungsbetrag			261,61 €

2. Besonderheiten bei Kleinbetragsrechnungen

Übersteigt der Gesamtbetrag der Rechnung nicht 250 € (incl. Umsatzsteuer), genügen folgende Rechnungsangaben:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers;
- Ausstellungsdatum;
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung;
- Bruttobetrag sowie
- den jeweils anzuwendenden Steuersatz bzw. Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

3. Vereinfachungsregelung

Der Gesetzgeber lässt bei Pauschal- oder Inklusivpreisen Vereinfachungen zu. Leistungen, die dem Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegen und im Pauschalpreis enthalten sind, können in der Rechnung in einem Sammelposten zusammengefasst werden (z. B. „Business-Package“ oder „Service-Pauschale“).

Der auf diese Leistungen entfallende Anteil kann mit 20 % eines Pauschalpreises angesetzt und mit 19 % besteuert werden.

In diesem Sammelposten dürfen beispielsweise folgende Leistungen enthalten sein:

- Nutzung von Kommunikationsnetzen;
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- Überlassung von Fitnessgeräten;
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Beispiel:

Für eine Hotelübernachtung verlangt das Hotel 120 € (brutto). Darin sind dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen (Nutzung der Fitnessgeräte, Parkplatz, Nutzung des WLAN etc.) mit 20 % enthalten:

20 % von 120 € = 24 € (brutto)

Umsatzsteuer: $19/119 \times 24 \text{ €} = 3,83 \text{ €}$

80 % von 120 € = 96 € (brutto)

Umsatzsteuer: $7/107 \times 96 = 6,82 \text{ €}$

Das Hotel erbringt also Leistungen

- die dem Regelsteuersatz unterliegen i. H. v. **20,17 € (netto)**
- die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen i. H. v. **89,18 € (netto)**

Merkblatt

Hotelrechnungen

Rechnungsangaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Brian Jackson/fotolia.com

Stand: Januar 2024

E-Mail: literatur@service.datev.de